



GEMEINDE DENKENDORF

Landkreis Eichstätt

Sachbearbeiter: Frau Bgmin Forster
Durchwahl -0
Zimmer-Nr. 1 / OG
Aktenzeichen:

Denkendorf, 02.10.19

Ladung zur Sitzung des Gemeinderates
im Schulungsraum der FFW Denkendorf
am Donnerstag, 10.10.2019 um 19 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 12.9.2019
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Informationen aus der Bauausschusssitzung
4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung
5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren
6. Bauleitplanung zur Änderung BG XXI Denkendorf; Billigungs- u. Auslegungsbeschluss, erneute öffentlichen Auslegung; Beratung – Beschlussfassung (610 Be XXI)
7. Neuordnung des ÖPNV nach Neuvergabe der Linien; Vertrag über die Finanzierung gebietsübergreifender Regionalbuslinien; Information (851)
8. Feuerwehrsatzung der Gemeinde Denkendorf; Aktualisierung der Kalkulation; Satzungsbeschluss; Beratung – Beschlussfassung (028.31)
9. Antrag der FFW Denkendorf auf Anpassung der gemeindlichen Kostenübernahme beim Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klassen C + CE; Beratung – Beschlussfassung (091)

Bankverbindungen:

Sparkasse Denkendorf
IBAN: DE94 7215 1340 0000 1300 88
BIC: BAYLADEM1EIS
Konto Nr.130 088
(BLZ 721 513 40)

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
IBAN: DE37 7216 0818 0007 1104 72
BIC: GENODEF1INP
Konto Nr. 71 10472
(BLZ 721 608 18)

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 – 18.00 Uhr

Kontakt:

Telefon: 08466 / 94 16 – 0
Telefax: 08466 / 94 16 66
e-mail: poststelle@gemeinde-denkendorf.de

zum öffentlichen Teil:

10. Betrieb der Kompostieranlage; Organisationsstruktur; Beratung – Beschlussfassung (176 De)
11. Antrag OGV Bitz zur Friedhofsgestaltung in Bitz; Beratung – Beschlussfassung (554 Bi)
12. Abgrenzung des Freundschaftsdenkmals durch einen Zaun; Beratung – Beschlussfassung (324)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denkendorf
am: 10.10.2019
um 19.00 Uhr

in Denkendorf
Schulungsraum
Feuerwehrgerätehaus Denkendorf

Sämtliche 16 Mitglieder des Gemeinderates Denkendorf
waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende war: 1. Bgmin Forster
Schriftführerin war: Frau Herrler

Anwesend waren:

Heinrich Forscht
Heike Fritzen
Peter Lehner
Josef Mosandl ab 19.02 Uhr
Alois Müller
Karin Nerb
Jürgen Sendtner ab 19.02 Uhr
Thomas Sendtner
Rolf Schowalter
Ludwig Schranz
Alfons Weber
Josef Weigl
Josef Wermuth
Stephan Werner
Regina von Wernitz - Keibel
Claus Wirth

Entschuldigt abwesend waren:

Heinrich Beringer

Unentschuldigt abwesend waren:

Christian Holtz

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

1. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 12.09.2019

Ein Gemeinderatsmitglied erinnert, dass um eine Ergänzung hinsichtlich des Kostenpunktes für die Bodensanierung der Krummwiesen gebeten wurde.

Herr Landes erläutert, dass hierzu in der Sitzung kein Betrag genannt worden sei.

Gemeinderatsmitglieder Mosandl und Jürgen Sendtner erscheinen zur Sitzung.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied bestätigt, dass Zweifel am Standort für den Kindergarten geäußert worden seien, insb. wegen der Bauzeit und den zusätzlichen Kosten von mindestens 500.000 Euro. Man warte auf die Schlagzeile, dass die Gemeinde einen Kindergarten auf einer Müllhalde errichte.

Bürgermeisterin Forster bekräftigt, dass kein konkreter Betrag in der öffentlichen Sitzung genannt worden sei, ein anderer Betrag lediglich nichtöffentlich in der Juli-Sitzung.

Das Gemeinderatsmitglied erklärt sich mit der Niederschrift aus der Sitzung vom 12.09.2019 einverstanden, nachdem der Hinweis nun in dieser Niederschrift verankert sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift aus der Sitzung vom 12.09.2019.

Abstimmungsergebnis: 16 0

2. Beschluss über die Tagesordnung

kein Beschluss

3. Informationen aus der Bauausschusssitzung

Folgender Antrag wurde genehmigt:

- Bauvoranfrage zur Errichtung eines Doppelhauses mit je einer Garage und Stellplätzen auf Fl.Nr. 186/22 Gem. Denkendorf, Hauptstraße

4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren

Im Freistellungsverfahren werden folgende Vorhaben umgesetzt:

- Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 375/15 Gem. Dörndorf, Oberer Brand
- Errichtung eines Erkers am bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 125/40 Gem. Denkendorf, Tschaikowskystraße

6. Bauleitplanung zur Änderung BG XXI Denkendorf; Billigungs- und Auslegungsbeschluss, erneute öffentlichen Auslegung; Beratung – Beschlussfassung (610 Be XXI)

Im September wurde eine Klausur zum Bebauungsplan 21 durchgeführt. Insb. wurden dabei die Maße der baulichen Nutzung sowie der Umgriff nochmals diskutiert.

Im Quartiertyp 1 erfolgten kleinere Anpassungen, vor allem im Hinblick auf die Neigung der Pultdächer. Zudem ist der Umgriff des Quartiers I verändert worden. Im Quartier 2 wurde die GRZ auf 0,5 belassen, die GFZ wurde auf 0,7 festgelegt. Die Regelungen über die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude sind dabei die Ausschlag gebenden.

Analog wurde Quartiertyp 3 diskutiert, der ebenfalls auf eine GRZ von 0,5 und eine GFZ von 0,7 festgelegt wurden. Hier sind bei der Anzahl der Wohnungen pro Gebäude die anteiligen Grundstücksflächen pro Wohneinheit größer bemessen.

Bürgermeisterin Forster stellt die persönliche Beteiligung für Quartier 1 fest: Hier sind die Gemeinderatsmitglieder Heike Fritzen, Ludwig Schranz, Alfons Weber und Claus Wirth persönlich beteiligt.

Festsetzungen:

1. Quartiertyp I

1.1 Maß der baulichen Nutzung:

Grundflächenzahl	GRZ:	0,6
Geschossflächenzahl	GFZ:	0,8
Zahl der Vollgeschosse:		III

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

max. zulässige Dachneigung bei beidseitig geneigten Dächern (z.B. Satteldächer):

bei I + D	45°
bei II	35°
bei III	25°

max. zulässige Dachneigung bei einseitig geneigten Dächern (Pulldach): 10°

über die Rohdecke des Daches hinausgemauerte Außenwände (Kniestock) sind bei dreigeschossiger Bauweise nicht zulässig.

1.2 Bei Wohngebäuden sind Einzel- und Doppelhäuser und Wohnhausgruppen (Hausgruppen auch in geschlossener Bauweise) in offener Bauweise zulässig.

1.3 Die Mindestgrundstücksgröße beträgt bei Einzelhausbebauung 450 m² und bei Doppelhausbebauung 250 m² je Hauseinheit.

1.4 Anzahl der Wohnungen pro Gebäude:

Je volle 180 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit mit über 100 m² zulässig.

Je volle 140 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit von 71 m² bis 100 m² zulässig.

Je volle 110 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit von 40 m² bis 70 m² zulässig.

Je volle 70 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit von weniger als 40 m² zulässig.

1.5 Für gewerbliche und freiberufliche Nutzung gelten diese Regelungen analog.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzungen für Quartier 1 in der mit Herrn Rieder erarbeiteten Form.

Abstimmungsergebnis: 12 0

Bürgermeisterin Forster stellt die persönliche Beteiligung für Quartier 2 fest: Hier sind die Gemeinderatsmitglieder Heike Fritzen, Peter Lehner, Jürgen Sendtner, Alfons Weber, Regina von Wernitz-Keibel und Claus Wirth persönlich beteiligt.

Festsetzungen:

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

2. Quartiertyp II

2.1 Maß der baulichen Nutzung:

Grundflächenzahl	GRZ:	0,5
Geschossflächenzahl	GFZ:	0,7
Zahl der Vollgeschosse:		II (Dach kein Vollgeschoss)

max. zulässige Dachneigung bei beidseitig geneigten Dächern:

bei I + D	45°
bei II	35°

max. zulässige Dachneigung bei einseitig geneigten Dächern (Pulldach): 10°

2.2 Bei Wohngebäuden sind Einzel- und Doppelhäuser und Wohnhausgruppen (Hausgruppen auch in geschlossener Bauweise) in offener Bauweise zulässig.

2.3 Die Mindestgrundstücksgröße beträgt bei Einzelhausbebauung 450 m² und bei Doppelhausbebauung 250 m² je Hauseinheit.

2.4 Anzahl der Wohnungen pro Gebäude:

Je volle 200 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit mit über 100 m² zulässig.

Je volle 175 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit von 71 m² bis 100 m² zulässig.

Je volle 140 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit von 40 m² bis 70 m² zulässig.

Je volle 90 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit von weniger als 40 m² zulässig.

2.5 Für gewerbliche und freiberufliche Nutzung gelten diese Regelungen analog.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzungen für Quartier 2 in der mit Herrn Rieder erarbeiteten Form.

Abstimmungsergebnis: 10 0

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

In Quartier 3 ist Bürgermeisterin Forster selbst persönlich beteiligt und übergibt die Sitzungsleitung an den 2. Bürgermeister Alfons Weber.

2. Bürgermeister Weber stellt die persönliche Beteiligung für Quartier 3 fest: Hier sind die außerdem Gemeinderatsmitglieder Peter Lehner, Josef Mosandl und Stephan Werner persönlich beteiligt.

Festsetzungen:

3. Quartiertyp III

3.1 Maß der baulichen Nutzung:

Grundflächenzahl GRZ:	0,5
Geschossflächenzahl GFZ:	0,7
Zahl der Vollgeschosse:	II

max. zulässige Dachneigung bei beidseitig geneigten Dächern:

bei I + D	45°
bei II	35°

max. zulässige Dachneigung bei einseitig geneigten Dächern (Pulldach): 10°

über die Rohdecke des Daches hinausgemauerte Außenwände (Kniestock) sind bei zweigeschossiger Bauweise nicht zulässig.

3.2 Bei Wohngebäuden sind Einzel- und Doppelhäuser und Wohnhausgruppen (Hausgruppen auch in geschlossener Bauweise) in offener Bauweise zulässig.

3.3 Die Mindestgrundstücksgröße beträgt bei Einzelhausbebauung 450 m² und bei Doppelhausbebauung 250 m² je Hauseinheit.

3.4 Anzahl der Wohnungen pro Gebäude:

Je volle 250 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit mit über 100 m² zulässig.

Je volle 200 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit von 71 m² bis 100 m² zulässig.

Je volle 150 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit von 40 m² bis 70 m² zulässig.

Je volle 100 m² anteiliger Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit von weniger als 40 m² zulässig.

3.5 Für gewerbliche und freiberufliche Nutzung gelten diese Regelungen analog.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzungen für Quartier 3 in der mit Herrn Rieder erarbeiteten Form.

Abstimmungsergebnis: 12 0

Auf Hinweis aus dem Gemeinderat wird der Planentwurf noch redaktionell angepasst:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde wurde zwischenzeitlich beschlossen.

Die Skizzen stellen das Dachgeschoss nicht korrekt dar. Eine zusätzliche Skizze für die Regelung „2+D, Dachgeschoss kein Vollgeschoss“ wird eingefügt.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Denkendorf billigt den ausgearbeiteten Planentwurf in der heutigen Fassung.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Der Planentwurf in der heutigen Fassung ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu informieren und parallel gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 16 0

7. Neuordnung des ÖPNV nach Neuvergabe der Linien; Vertrag über die Finanzierung gebietsübergreifender Regionalbuslinien; Information (851)

Bei der Vergabe der Linienverkehre haben sich Rahmenbedingungen geändert. Ab Dezember 2019 enden die Betreiberverträge zwischen der INVG und den weiteren Verkehrsunternehmern. Der Landkreis stellt die Leistungserbringung der gebietsübergreifenden Regionalbuslinien im Rahmen eines Wettbewerbs sicher. Denkendorf ist dabei mit den Linien 9223 und 9226 betroffen. Die Linie 9226 wird

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

seitens der RBA eigenwirtschaftlich gefahren und betrifft die Gemeinde hinsichtlich einer Finanzierung nicht.

Die Linie 9223 (Gaimersheim - Wettstetten - Riedelshof - Altenberg - Denkendorf - Beilngries) wird nicht eigenwirtschaftlich betrieben. Die Abrechnung übernimmt zunächst der Landkreis. Die Stadt Ingolstadt und die jeweiligen Landkreisgemeinden unterstützen den Landkreis durch einen entsprechenden Finanzierungsbeitrag für die auf ihrem Gebiet erbrachten Verkehrsleistungen.

Beispiel:



Bürgermeisterin Forster betont, dass die auf die Gemeinde zukommenden Kosten nicht bekannt seien. Die neuen Verträge werden für 10 Jahre geschlossen. Soweit eine Gemeinde nicht mit dem Vertrag einverstanden sei, werde diese nicht mehr angefahren und die Kosten entsprechend auf die übrigen Kommunen verteilt.

Ein Gemeinderatsmitglied zeigt sich verwundert, warum hier nicht über Einwohnerzahlen abgerechnet werde.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ein anderes Gemeinderatsmitglied legt Wert darauf, dass eine bessere Taktung am Wochenende angestrebt werden sollte.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass der Landkreis hierzu tätig sei und u.a. eine Lösung nach der 7. Schulstunde aus Ingolstadt, ggf. auch mit einem Kostenfaktor, erarbeitet werde.

Ein Gemeinderatsmitglied hält die Aufteilung grundsätzlich für gut, aber für bedenklich, wenn keine Kosten bekannt seien.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied bekräftigt, dass eine Vertragsdauer von zehn Jahren viel zu lang sei, und bezweifelt die Zulässigkeit, da sich die Faktoren hier ständig änderten.

Zu dieser Diskussion bestätigt Bürgermeisterin Forster, dass der angesetzte Preis von 3,50 €/km derzeit spekulativ sei, und ergänzt, dass andere Kommunen bereits seit langem in diesem Bereich defizitär aufgestellt seien.

Ein Gemeinderatsmitglied hätte sich für eine Entscheidung bessere Unterlagen gewünscht. U.a. hätten die anteiligen Kilometerzahlen angegeben werden sollen, um zumindest die prozentuale Beteiligung erkennen zu können.

Bürgermeisterin Forster teilt mit, dass der Vertrag im nichtöffentlichen Teil geprüft werden könne.

8. Feuerwehrsatzung der Gemeinde Denkendorf; Aktualisierung der Kalkulation; Satzungsbeschluss; Beratung – Beschlussfassung (028.31)

Dem Gemeinderat ist mit der Ladung die Satzung zum Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zugegangen.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass von Seiten des Gerichts empfohlen worden sei, die Satzung an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Auf Nachfragen aus dem Gemeinderat erläutert Herr Landes die Abschreibungsmodalitäten. Eine Anpassung sollte spätestens ca. alle sieben Jahre erfolgen.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt beiliegenden Satzungsentwurf für den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren als Satzung.

Die Satzung liegt als Anlage dieser Niederschrift bei und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Denkendorf erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Denkendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art.4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde Denkendorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz vom 01.02.2011 außer Kraft.

Denkendorf, 10.10.2019

GEMEINDE DENKENDORF

Claudia Forster
1. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von a),b),c),d) 1000 km, e),f) 600 km, g),h),i) 700 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % für a),b),c),d),e),f) und 30 % für g),h),i)	
a) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	25 Jahre	8,05 €	s. Anl. 1
b) Lösch- und Sonderfahrzeuge LF 16	25 Jahre	3,32 €	s. Anl. 2
c) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	20 Jahre	2,50 €	s. Anl. 3
d) Mannschaftstransportwagen (MTW)	15 Jahre	1,61 €	s. Anl. 4
e) Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	10 Jahre	0,90 €	s. Anl. 5
f) Mehrzweckanhänger	10 Jahre	0,52 €	s. Anl. 6
g) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Dörndorf	20 Jahre	4,27 €	s. Anl. 7
h) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Zandt	20 Jahre	3,58 €	s. Anl. 8
i) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Schönbrunn	20 Jahre	3,98 €	s. Anl. 9

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrückens - für je eine Stunde für	bei h),i) jährlich 35, g) jährlich 40, e), f) jährlich 60, b) jährlich 70, a), c), d) jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % für a),b),c),d),e),f) und 30 % für g),h),i)	
a) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	146,41 €	s. Anl. 1
b) Lösch- und Sonderfahrzeuge LF 16	79,07 €	s. Anl. 2
c) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	19,67 €	s. Anl. 3
d) Mannschaftstransportwagen (MTW)	9,63 €	s. Anl. 4
e) Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	7,29 €	s. Anl. 5
f) Mehrzweckanhänger	3,25 €	s. Anl. 6
g) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Dörndorf	4,27 €	s. Anl. 7
h) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Zandt	3,58 €	s. Anl. 8
i) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Schönbrunn	3,98 €	s. Anl. 9

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	Bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenleistung von d) 10 %, b) 20 % und a),c),e),f),g) 30 %
a) Tragkraftspritze	25 Jahre	15	44,41 € s. Anl. 10
b) Atemschutzgerät einschl. Maske	20 Jahre	8	28,59 € s. Anl. 10
c) Chiemseepumpe	20 Jahre	6	42,19 € s. Anl. 10
d) Generator	20 Jahre	15	16,64 € s. Anl. 10
e) Lüftungsgerät	20 Jahre	6	24,57 € s. Anl. 10
f) Tauchpumpe	15 Jahre	8	12,07 € s. Anl. 10
g) Nass/Trockensauger	15 Jahre	8	17,31 € s. Anl. 10

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **26,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden. Bei dem Stundensatz von **26,00 €** ist der gemeindliche Eigenanteil in Höhe von 10 % bereits berücksichtigt.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende: **12,50 €**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet

Denkendorf, 10.10.2019

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

GEMEINDE DENKENDORF

Claudia Forster
1. Bürgermeisterin

9. Antrag der FFW Denkendorf auf Anpassung der gemeindlichen Kostenübernahme beim Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klassen C + CE; Beratung – Beschlussfassung (091)

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Denkendorf wurde mit Schreiben vom 23.9.2019 diesbezüglich ein Antrag gestellt.

Grund: Es ist problematisch, neue Fahrer für Einsatzfahrzeuge über 7,5 Tonnen (LKW-Fahrer, früher FS Klasse 2) zu finden.

Derzeit gewährt die Gemeinde Denkendorf einen maximal gedeckelten Zuschuss in Höhe von 1.250 Euro, begleitet von einer Verpflichtungserklärung über 10 Jahre mit Rückzahlungsklausel. Diese Regelung wurde 2004 erstellt. Die Kosten für einen Führerschein der Klasse CE betragen ca. 4.000 Euro. Damit der Feuerwehrdienstleistende diesen Führerschein auch gewerblich nutzen kann, ist eine gesonderte Qualifikation nötig, die jedoch nicht in diesem Antrag beinhaltet ist und nochmals rund 2.500 bis 3.000 Euro kostet.

Der Antrag lautet auf komplette Kostenübernahme der Führerscheine der Klasse CE hinsichtlich

- Grundgebühr und Lehrmaterial
- Prüfungsgebühren, nur für die erste Prüfung
- Sonder- und Übungsfahrten für max. 30 Stunden
- Ärztliche und Augenärztliche Untersuchung
- Kosten Landratsamt und Gemeinde für Ausstellung Führerschein

Die Kommandanten schlagen geeignete Bewerber vor. Maximal können 2 Feuerwehrdienstleistende pro Jahr auf Gemeindekosten den Führerschein machen. Die Kosten werden nur bei Bestehen übernommen. Der Führerschein muss innerhalb eines Jahres bestanden werden.

Ein Gemeinderatsmitglied schlägt alternativ vor, stattdessen einen Darlehensvertrag zu schließen. Eine Verpflichtung schade nicht und der Kommandant könne nicht absehen, ob die Feuerwehrleute im aktiven Dienst blieben.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Dagegen ist sich ein anderes Gemeinderatsmitglied sicher, dass die Ehrenamtlichen nicht grundlos ihren Dienst quittieren. Ein Darlehen werde nicht akzeptiert, die Kostenübernahme durch die Gemeinde sei eine Selbstverständlichkeit.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied hält einen Darlehensvertrag ebenfalls für eine unrechtmäßige Verpflichtung. Die Ehrenamtlichen leisten freiwillig Dienst und tragen eine große Verantwortung. Es sollte kein persönliches Kapital der Feuerwehrleute eingebracht werden müssen und diesen gegenüber Vertrauen gezeigt werden.

Ein Gemeinderatsmitglied sieht die Situation aus Unternehmenssicht: man möchte den Führerschein unterstützen, aber auch Sicherheit dafür erhalten. Die Gemeinde schieße das Geld komplett vor und bei einem Ausstieg müsse nur der Restbetrag übernommen werden. Für die Landwirtschaft benötige man im Übrigen keine gewerbliche Fahrerlaubnis.

Dies sei rechtlich nicht haltbar, die Gemeinde trage hier das Risiko, so ein anderes Gemeinderatsmitglied.

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Denkendorf, Florian Felser, führt aus, dass es mehrere Interessenten für den Führerschein gebe. Die meisten hätten ihren Dienst bereits mit 12 Jahren in der Jugendfeuerwehr begonnen und möchten den Führerschein ausschließlich für die Feuerwehr. Ein Austritt aus dem Feuerwehrdienst sei aus vielerlei Gründen möglich und nicht zu verhindern. Der Großteil der Einsatzkräfte sei unter 35 Jahren alt.

Ein Gemeinderatsmitglied würde den Antrag generell unterstützen, die Zusage allerdings befristen und ggf. verlängern.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Diskussion und sofortigen Abstimmung über den Antrag.

Abstimmungsergebnis: 13 3

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt ab 2020 die Kostenübernahme für jährlich maximal zwei Feuerwehrführerscheine der Klassen C und CE.

Die Kostenübernahme erstreckt sich auf Grundgebühr und Lehrmaterial, die Prüfungsgebühren für die erste Prüfung, Sonder- und Übungsfahrten für maximal

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

30 Stunden, die ärztliche und augenärztliche Untersuchung sowie die Kosten für Landratsamt und Gemeinde für die Ausstellung des Führerscheins.

Abstimmungsergebnis: 16 0

10. Betrieb der Kompostieranlage; Organisationsstruktur; Beratung – Beschlussfassung (176 De)

Bürgermeisterin Forster informiert, dass das Landratsamt die Kompostieranlage begutachtet und die Überfüllung festgestellt habe. Es werde eine Stellungnahme der Gemeinde zum weiteren Verfahren gefordert.

Bürgermeisterin Forster stellt die Einnahmen und Ausgaben seit 2010 an Hand der Powerpoint-Präsentation dar.

Herr Landes teilt auf Nachfrage mit, dass die Sachverständigen-Prüfung wegen der Überschüttung nicht durchgeführt worden sei. Der Landwirt sei mit der Qualität des Materials zufrieden, Häckselgut könne man derzeit schlecht loswerden.

Zudem werde lediglich gehäckselt, sofern Zeit dafür sei, zusätzlich gebe es viele Anlieferungen, ergänzt Bürgermeisterin Forster.

Im Gemeinderat stellt man die Frage, inwiefern dieser tätig werden soll, und fordert Entscheidungsunterlagen mit Lösungsmöglichkeiten.

Bürgermeisterin Forster erläutert, dass es bei diesem Tagesordnungspunkt um die Information gehe, dass hier Kosten aufkommen werden.

Herr Landes führt aus, dass eine Entsorgung ca. 17.000 € im Jahr koste. Alternativ könne die Fläche Richtung Osten bzw. Süden erweitert werden.

Ein Gemeinderatsmitglied hakt nach, wie lange das Material rotten müsse. Ggf. könne man einen zusätzlichen Landwirt für die Abnahme finden. Mit Ausnahme des Grünguts sei im Übrigen das Landratsamt zuständig, evtl. gebe es einen Zuschuss auf Grund der Platznot.

Das Landratsamt empfehle die Entsorgung, auch andere Gemeinde hätten ähnliche oder schlimmere Probleme, erläutert Herr Landes. Man sei im Kontakt mit dem Landratsamt.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ein Gemeinderatsmitglied schlägt vor, 2-3x im Jahr zu häckseln. Dadurch werden die Haufen klein- und die Abflüsse freigehalten. Eine Erweiterung sei immer noch möglich. Die Situation sollte vor Ort begutachtet werden.

Bürgermeisterin Forster sagt zu, das Thema entsprechend aufzubereiten und auch die geschätzten Kosten für alle Alternativen darzustellen.

11. Antrag OGV Bitz zur Friedhofsgestaltung in Bitz; Beratung – Beschlussfassung (554 Bi)

Seitens des Vereines für Gartenbau und Landschaftspflege Bitz wurde der Friedhof Bitz zur Aufwertung neu überplant.

Folgende mögliche Maßnahmen wurden erarbeitet:

Umrandung:

Hecke entfernen

Metallzaun antik, H 1,50 m (verzinkt und pulverbeschichtet)

Rasenmähkante Granitstein

Bepflanzung mit Felsenbirne, Bodendecker Immergrün

Kreuzecke:

Bank

Schotterfläche

Bepflanzung

Ecke Wasserbecken:

Naturstein mit Edelstahlhahn

Halter für Gießkannen und Kleingeräte aus Edelstahl

Clematis

Mülltonnenverkleidung

Bank

Tor und Tür:

Metall antik wie Zaun

Ecke Nordwest innen:

Winterschneeball

Nordseite Leichenhaus:

Pflaster entfernen

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Fußweg zum Seiteneingang und zur Vorderseite schottern
Edelflieder in der Ecke
Hortensie und Gräser an der Nordseite
Kletterhortensie an der rechten Säule
Rasenfläche

Pflaster erneuern

Bepflanzung mit zwei Bäumen:

Blumenesche je links und rechts der Pflasterfläche

Einfahrt:

Sträucher entfernen
Einfahrt verlegen
Pflaster erneuern
Glas-/Metallcontainer verlegen
Links und rechts vor dem Eingang/ vor den Containern schwedische Mehlbeere
oder Zierapfel pflanzen

Kostenschätzung:

Die Kosten (der Vergabegewerke) wurden grob und überschlägig wie folgt geschätzt:

Zaun, Tor, Gießkannen- und Gerätehalter	ca. 25.000 €
Pflasterarbeiten	ca. 30.000 €
Pflanzen	ca. 3.000 €
Mülltonnenverkleidung	ca. 2.000 €
Steintrog mit Wasserhahn	ca. 2.000 €
Summe	ca. 63.000 €

Der Rückbau der bestehenden Hecken könnte in Zusammenarbeit zwischen Bauhof und dem Verein für Gartenbau und Landespflege Bitz erfolgen. Die Neubepflanzung würde durch den Verein für Gartenbau und Landespflege Bitz eigenständig erfolgen.

Ein Gemeinderatsmitglied hält die vorgeschlagene Vorgehensweise für eine Win-Win-Situation. Die Ortsteile würden sich auch mit den Friedhöfen identifizieren.

Im Gemeinderat lobt man den Verein für sein konstruktives Engagement und die voraussichtlich sehr schnelle professionelle Umsetzung.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ein anderes Gemeinderatsmitglied meint, dass nicht unbedingt alle Maßnahmen umgesetzt werden müssten, die Hecke sei z. B. gut gepflegt. Die Kosten werden wohl nicht ausreichen.

Es wird empfohlen, die Zaun- und Pflasterarbeiten auszuschreiben, um günstige Preise zu bekommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufwertung des Friedhofes Bitz.

Die Kosten in Höhe von voraussichtlich 63.000 € werden im Haushalt 2020 eingestellt. Die Verwaltung wird mit den weiteren Schritten der Angebotseinholung und der Vergaben beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 16 0

12. Abgrenzung des Freundschaftsdenkmals durch einen Zaun; Beratung – Beschlussfassung (324)

Bürgermeisterin Forster berichtet, dass das russische Mädchen des Freundschaftsdenkmals locker gewesen sei und mit dem Einbetonieren des Buben befestigt werde. Vom Vorschlag der Aufsteller des Buben, einen Zaun herum zu bauen habe sie in der letzten Sitzung berichtet. Es liege ein Zaun-Angebot für 3.760 € vor.

Ein Gemeinderatsmitglied zeigt sich überrascht über eine geplante Einzäunung. Dies widerspreche dem Willen der Allgemeinheit.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied hält eine Einzäunung kontraproduktiv für ein Freundschaftsdenkmal und empfiehlt stattdessen eine solide Befestigung des Mädchens.

Dem stimmen weitere Gemeinderatsmitglieder zu, insb. sei ein solches Denkmal auch zu „begreifen“ und nicht einzusperren.

Bürgermeisterin Forster fasst zusammen, dass sich der Gemeinderat einig sei, keinen Zaun zu erstellen und das Mädchen neu zu verankern.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Weitere Informationen:

Der Markt Altmannstein beteiligt die Gemeinde Denkendorf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Hagenhiller Weg Äcker“ in Altmannstein.

Weiter zeigt Bürgermeisterin Forster die Tourismusbilanz für Januar bis Juli 2019 auf.

Es bestehen Fördermöglichkeiten beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Herstellung von Streuobstwiesen auf öffentlichen Flächen.

Bürgermeisterin Forster verliest die „5.000er“-Rechnungen der Gemeinde.

Ein Gemeinderatsmitglied vermisste eine ausführlichere Information zum ISEK in den Bürgerversammlungen. Der zwischenzeitlich laufende Wettbewerb sei ein großer Erfolg. Außerdem sei der heutige Beschluss zum Bebauungsplan 21 ebenfalls ein größeres Erfolgsmoment.

Ein Gemeinderatsmitglied hakt nach, ob der Preis für das Gewerbegebiet zwischenzeitlich öffentlich kommuniziert werden könne.

Bürgermeisterin Forster bestätigt dies, man habe sich beschlussmäßig auf 125€/m² zuzüglich Erschließung festgelegt. Zwischenzeitlich kämen vermehrt Anfragen dazu. Weiter schlägt sie vor, einen Ausschuss für die Vergabekriterien zu beauftragen, evtl. den Bauausschuss.

Ein Gemeinderatsmitglied gibt zu bedenken, dass 15 Minuten hierfür nicht ausreichend seien und Vorschläge erarbeitet werden sollten.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied verweist auf die Stadt Beilngries, die hier professionell tätig gewesen seien, man könnte die Ergebnisse dort abfragen.

Ende der Sitzung: 20.44 Uhr

des Gemeinderates Denkendorf

am: 10.10.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Claudia Forster
1. Bürgermeisterin

Daniela Herrler
Protokollführerin

Gemeinderatsmitglieder: